

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 27. März 2000

Nr. 15

Inhalt:

Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. 02. 2000

Beschlüsse der 13. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. 03. 2000 mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 23. 02.2000

Vorlagennummer 2-0290/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die
Rücknahme des Beschlusses Nr. 2-0141/99.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0291/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die
Förderung von

1. Projektkosten für Schulsozialarbeit im Jahr 2000 in Höhe
von 20.940,00 DM,
2. Sachkosten für Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises
befinden in Höhe von 6.000,00 DM.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0292/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming folgt den Empfehlungen des zeitweiligen Unterausschusses zur Umsetzung der §§ 78a ff SGB VIII und beschließt die Kriterien zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität stationärer Hilfen, das Kalkulationsblatt und die Empfehlungen zu den Sachkostenanhaltswerten in der vorliegenden Fassung vom Januar 2000 als Arbeitsgrundlage für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0293/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, die Arbeit des zeitweiligen Unterausschusses zur Umsetzung der §§ 78a ff SGB VIII zu beenden.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0294/00

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen einschließlich Jugendräumen.

Mit den Zuschüssen sollen

- a) die Kosten für pädagogische Arbeit mit mindestens 50 % der Zuwendungssumme und
- b) Bewirtschaftungskosten

gefördert werden.

Aufteilung der Zuschüsse auf die Ämter und Gemeinden:

Amt Am Mellensee	12.000,00 DM
Amt Baruth/Mark	13.000,00 DM
Amt Blankenfelde/Mahlow	55.000,00 DM
Amt Dahme/Mark	12.000,00 DM
Stadt Jüterbog	45.000,00 DM
Stadt Luckenwalde	73.000,00 DM
Stadt Ludwigsfelde	73.000,00 DM
Amt Ludwigsfelde/Land	12.000,00 DM
Amt Niederer Fläming	12.000,00 DM
Gemeinde Niedergörsdorf	12.000,00 DM
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	12.000,00 DM
Amt Rangsdorf	12.000,00 DM
Amt Trebbin	12.000,00 DM
Amt Zossen	45.000,00 DM

Gesamtsumme **400.000,00 DM**

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0301/00

Der Beschluss Nr. 2-0236/99 wird dahingehend abgeändert, dass die am 20.10.1999 beschlossenen Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge erst am 01.01.2001 wirksam werden.

Böttcher
Die Vorsitzende

**Beschlüsse der 13. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. März 2000**

Vorlagennummer 2-0295/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.03.2000 im öffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming führt einen Rechtsstreit gegen das Landesjugendamt des Landes Brandenburg vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wegen Nichterstattung von Kosten nach dem Kita-Gesetz für das III. und IV. Quartal 1999.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Manfred Georgi
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0284/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.03.2000 im öffentlichen Teil:

die Jagdsteuersatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Manfred Georgi
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0279/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.03.2000 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Manfred Georgi
Kreistagsabgeordneter

Richter:
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0279/00

Richter:
Die Vorsitzende

S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN FÜR
AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENISCHER
VORSCHRIFTEN

Auf Grund

- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 2 § 25 vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
- des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10) in der Fassung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHGV) vom 30. Mai 1995,
- der §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch ÄndG v. 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145),
- des Artikels 1 und 2, Anhang A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 1. Juli 1996 (Abl. EG Nr. L 162 S.1)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 20. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und der Fleischhygiene-Verordnung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht für

1. die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen,
2. die Durchführung von Untersuchungen auf Trichinen,
3. für die Hygieneüberwachung in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern und bei Groß- und Zwischenhändlern.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Amtshandlungen beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab für die Durchführung der Untersuchungen nach § 1 ist der Zeitaufwand des Untersuchungspersonals.

§ 4
Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben beträgt:

Tierart	Gebühr je Tier in DM			
	bis 35 Tiere pro Tag 100 %	36 - 64 Tiere pro Tag 80 %	65 - 119 Tiere pro Tag 65 %	120 u.m. Tiere pro Tag 50 %
Rind/Einhufer	21,20	17,00	13,80	10,60
Schwein	6,55	5,20	4,25	3,30
Schaf/Ziege	6,30	5,00	4,10	3,15
Haarwild	5,70	4,50	3,70	2,85

(2) a) Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe beträgt:

Tierart	Gebühr je Tier in DM
Rind/Einhufer	18,40
Schwein	8,00
Schaf	6,30
Haarwild	8,20
Hauskaninchen	1,10

b) Die Gebühr gemäß Buchstabe a) erhöht sich um einen Betrag i.H.v. 3,08 DM (Hausschlachtezuschlag), wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und an einem Tag nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 5

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Untersuchungsgebühr bei Einhufern, Schweinen und Haarwild nach § 4 Absatz 1 und 2 enthält nicht die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt:

1. nach der Kompressionsmethode

- bei Haarwild 9,70 DM
- bei den übrigen Tierarten 7,90 DM

2. nach der Verdauungsmethode (sofern die Untersuchung im Labor des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes durchgeführt wird)

2,50 DM

§ 6

Gebühr für die Hygieneüberwachung in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern und bei Groß- und Zwischenhändlern

Für die Hygieneüberwachung wird eine Gebühr in Höhe von **63,40 DM** für jede angefangene Stunde erhoben.

§ 7

Besondere Vergütung

- (1) Die Untersuchungszeiten liegen Montag bis Freitag zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr.
- (2) Die Gebühren nach § 4 und 5 erhöhen sich um die Zeitzuschläge, welche dem Untersuchungspersonal nach Maßgabe des BAT-O (§ 35)

zustehen, wenn die Untersuchung vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, an Sonnabenden nach 13.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird.

§ 8 **Auslagen**

Neben den Untersuchungsgebühren sind die Reisekostenvergütungen zu ersetzen, welche dem Untersuchungspersonal nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zustehen.

§ 9 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Gebühren auch durch das Untersuchungspersonal unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung festgesetzt werden.
Die Gebühren werden in diesem Fall unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig und vom Untersucher eingezogen.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Die Satzung vom 06. Februar 1997 tritt außer Kraft.

Luckenwalde, den 21. März 2000

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 21. März 2000

Giesecke
Landrat

Beschluss der 17. ordentlichen Sitzung der Kreisräte des Landkreises Teltow-Fläming vom 20.03.2000 über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming besichtigt werden. Am 20.03.2000 im öffentlichen Teil.

Beschluss des Kreistages 2-0238/99 vom 14.02.2000 - Vorschläge ehrenamtliche Richter bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder) - wird bestätigt.

Dr. Manfred Georgi
Kreisverwaltungsleiter

Landrat
Giesecke

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthof 2
14543 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter www.teltow-flaeming.de eingesehen werden und ist im Rahmen der Möglichkeiten erhältlich.

Vorlagennummer 2-0305/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.03.2000 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag bestätigt gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH Herrn Landrat Peer Giesecke als Vorsitzenden des Aufsichtsrates und beruft Herrn Thomas Blanke, CDU-Fraktion, als Mitglied des Aufsichtsrates.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Manfred Georgi
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0313/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 20.03.2000 im öffentlichen Teil:

Der Beschluss des Kreistages 2-0239/99 vom 14.02.2000 - Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter bei dem Obergericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder) - wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Manfred Georgi
Kreistagsabgeordneter